

# RICHTIG VERERBEN LEICHT GEMACHT

Welches ist das richtige Testament für mich? Wer erhält was und zu welchen Anteilen vom Nachlass. Der Linzer Rechtsanwalt Helmut Kunz erklärt, was als Erblasser zu tun ist und welche Hürden bei der Erbverteilung lauern.

**E**inerseits regelt das Gesetz (ABGB), wer einen Verstorbenen beerbt, und andererseits kann jeder selbst durch Testament bestimmen, an wen sein Vermögen nach seinem Tod fallen soll. Klingt einfach, ist es aber nicht“, erklärt Rechtsanwalt Helmut Kunz – auch weil durch das Gesetz die Testierfreiheit eingeschränkt ist.

## Wohnrecht

So kommt dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht zu, in der Ehe- beziehungsweise Partnerwohnung weiterzuwohnen, soweit der Verstorbene bei seinem Ableben über die Wohnung Verfügungsberechtigter war und der überlebende Ehegatte oder Partner die Wohnung nicht ohnehin im Erbweg oder nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes erwirbt. Auch die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen gehören dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, an diesen erwirbt er Eigentum. Das durch Vorausvermächtnis eingeräumte Wohnrecht ist unentgeltlich, der Begünstigte hat lediglich die Betriebskosten zu tragen. Dieses Vorausvermächtnis ist grundsätzlich als schuldrechtlicher Anspruch konstruiert und verschafft dem Wohnberechtigten keinen Vorrang gegenüber den Gläubigern des Erblassers.

Dieses Wohnrecht wird daher nicht gewährt, wenn das Wohnobjekt zur Deckung von Nachlasspassiva herangezogen werden muss. Auch gegenüber den Gläubigern der Erben besteht kein Schutz, so nicht zwischen den Erben und dem Wohnberechtigten ein im Grundbuch einzutragendes dingliches Recht vereinbart wird. Das Wohnrecht erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Auch dem Lebensgefährten des Erblassers kommt dieses gesetzliche Vorausvermächtnis zu, allerdings eingeschränkt, da das Wohnrecht des Lebensgefährten ein Jahr nach dem Tod des Erblassers erlischt. Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Vorausvermächtnis, dass der hinterbliebene Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und dass der Erblasser bei seinem Tod weder verheiratet noch verpartnert war.

## Gesetzliche Erben

Die wohl größte Einschränkung der Testierfreiheit ergibt sich durch die gesetzlichen Normierungen zum Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigter sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen. Als Pflichtteil gebührt den Berechtigten die Hälfte dessen, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde. Hat der Verstorbene Kinder, so sind diese und

sein Ehegatte oder eingetragener Partner seine gesetzlichen Erben. Der Ehegatte oder eingetragene Partner ist neben Kindern zu einem Drittel der Verlassenschaft gesetzlicher Erbe.

Rechtsanwalt Helmut Kunz gibt dazu ein Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Gesetzliche Erben sind die Ehefrau zu einem Drittel und die Kinder zu zwei Dritteln, bei zwei Kindern also zu je einem Drittel. Da der Pflichtteil mit der Hälfte dessen, was bei gesetzlicher Erbfolge zustünde, bemessen wird, beträgt der Pflichtteil im Beispielfall ein Sechstel. Das bedeutet, dass sowohl der Ehefrau als auch den beiden Kindern zumindest je ein Drittel der Verlassenschaft zukommen muss. Das Pflichtteilsrecht sollte bei Testamentserrichtung tunlichst beachtet werden, um Streitigkeiten im Verlassenschaftsverfahren zwischen den Erben und den Pflichtteilsberechtigten hintanzuhalten.

## Schenkungen beachten

Dies umso mehr, als das Gesetz die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen des Verstorbenen zu Lebzeiten anordnet, um zu verhindern, dass die Pflichtteilsansprüche durch unentgeltliche Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers geschmälert oder vereitelt werden. Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind deshalb Schenkungen, die ein (anderer) Pflichtteils-



**VORAUSSDENKEN.** Mag. Helmut Kunz ist Rechtsanwalt in Linz und gibt Hilfestellung in Sachen Erbrechtsfragen.

berechtigter oder ein Dritter zu Lebzeiten erhält, der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Der Wert der Schenkung wird bei Ermittlung des konkreten Pflichtteils rechnerisch zum aktiven Verlassenschaftsvermögen addiert, das heißt, die Pflichtteile werden so berechnet, als wäre die Schenkung nicht vorgenommen worden. Jeder Pflichtteilsberechtigter, der selbst eine Schenkung erhalten hat, muss sich diese auf seinen eigenen Pflichtteil anrechnen lassen.

Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen sind unbefristet hinzu- und anzurechnen, Schenkungen an Nichtpflichtteilsberechtigter (z.B. Lebensgefährte) dann, wenn die Schenkung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Geschenkgebers erfolgte. Dieser erhöhte Pflichtteil ist aus dem zum Todeszeitpunkt vorhan-

denen Verlassenschaftsvermögen zu entrichten. Reicht dieses nicht aus, kann der Pflichtteilsberechtigter die Zahlung des Fehlbetrages vom Geschenknehmer fordern. Schenkungen, die der Verstorbene aus bloßen Erträgen, ohne Schmälerung seines Vermögens, gemacht hat, unterliegen nicht diesen Anrechnungsvorschriften. Oft, so Rechtsanwalt Helmut Kunz, werden diese Normierungen bei Übergaben von Liegenschaften zu Lebzeiten an ein Kind nicht beachtet und führen nach dem Tod des Geschenkgebers zu Auseinandersetzung zwischen den Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten.

## Beratung in Anspruch nehmen

Rechtsanwalt Helmut Kunz verweist darauf, dass dies alles nur ein kleiner Teil der Fragenstellungen ist, wel-

che sich ergeben, wenn man ein Testament errichten will oder wenn man erbt. Deshalb sollte vor Errichtung eines Testaments jedenfalls eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden, um prozessuale Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eines Verlassenschaftsverfahrens im Vorhinein zu verhindern. Und nachdem es die Rechtsanwälte sind, die zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren (Erbrechtsfeststellungsverfahren, Erbschaftsklage, Erbteilungsklage, Pflichtteilsklage u.a.) berufen sind, kommt diesem Berufsstand die größte Erfahrung zu – so Rechtsanwalt Helmut Kunz. Um Interessierten die Befürchtung vor Kosten zu nehmen, bietet Rechtsanwalt Helmut Kunz eine kostenfreie Erstberatung zu Erbrechtsfragen an. ●

Christoph Archet